

Allgemeine Steuerinformationen

Swiss Life Basisplan Plus FRV ("Rürup-Rente")

Stand: 04.2015 (STH_FR_FRU_2015_04)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

neben einer bedarfsgerechten Versorgung spielen bei einer Rentenversicherung meistens auch steuerliche Aspekte eine bedeutende Rolle. Hier informieren wir Sie zusammenfassend über die wichtigsten **zurzeit allgemein geltenden Steuerregelungen** zu Ihrem Rentenversicherungsvertrag.

Bedenken Sie bitte, dass bei Vertragsänderungen steuerliche Folgewirkungen auftreten können. Bitte informieren Sie sich deshalb, bevor Sie eine Vertragsänderung durchführen lassen.

Zur besseren Lesbarkeit erfolgen Personenbezeichnungen in der Einzahl, auch wenn mehr als eine Person angesprochen sein könnte. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

Inhaltsverzeichnis

1	Einkommensteuer	2		2		3
1.1	Was ist unter Basisversorgung im Sinne der Einkommensteuer zu verstehen?	2	1.6	Wie werden die Versicherungsleistungen steuerlich behandelt?		3
1.2	Wie werden die Beiträge zu Versicherungsformen der Basisversorgung steuerlich behandelt?	2	1.7	Was ist bei Vertragsänderungen zu berücksichtigen?		3
1.3	Wie werden die Leistungen aus Versicherungsformen der Basisversorgung steuerlich behandelt?	2	1.8	Was ist hinsichtlich der steuerlichen Höchstgrenzen zu beachten?		3
1.4	Unter welchen Voraussetzungen ist Ihre Rentenversicherung als Versicherungsform der Basisversorgung steuerlich begünstigt?	2	2	Erbschaftsteuer		3
1.5	Wie werden die Versicherungsbeiträge steuerlich behandelt?	3	2.1	Wann ist die Versicherungsleistung erbschaftsteuerfrei bzw. -pflichtig?		3
			2.2	Wann müssen wir die Auszahlung dem Finanzamt melden?		3
			3	Versicherungsteuer		4

1 Einkommensteuer

Basisversorgung

1.1 Was ist unter Basisversorgung im Sinne der Einkommensteuer zu verstehen?

1.1.1 Das Einkommensteuerrecht unterscheidet 3 Abstufungen der Altersvorsorge (Basisversorgung, Zusatzversorgung und Kapitalanlageprodukte), die auf unterschiedliche Weise steuerlich gefördert werden.

Zur Basisversorgung gehören unter anderem:

- Gesetzliche Rentenversicherung,
- Berufsständische Versorgungswerke,
- Alterssicherung der Landwirte,
- Aufgeschobene Rentenversicherungen, die bestimmte gesetzliche Anforderungen erfüllen, z. B. Swiss Life Basisplan Plus FRV ("Rürup-Rente").

1.1.2 Gemeinsam ist allen Versicherungsformen der Basisversorgung, dass die in der Regel durch Beitragszahlung erworbenen Versorgungsansprüche nicht vererblich, nicht beleihbar, nicht veräußerbar, nicht übertragbar und nicht kapitalisierbar sind.

1.2 Wie werden die Beiträge zu Versicherungsformen der Basisversorgung steuerlich behandelt?

1.2.1 Aufwendungen zur Basisversorgung können im Rahmen der jährlichen Einkommensteuererklärung als Sonderausgaben gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 Einkommensteuergesetz (EStG) geltend gemacht werden und mindern so das zu versteuernde Einkommen.

1.2.2 Aufwendungen zur Basisversorgung können im Kalenderjahr insgesamt bis zum Höchstbeitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung (West) steuerlich geltend gemacht werden, bei zusammen veranlagten Ehegatten bis zum doppelten Höchstbeitrag. In den Jahren 2005 bis 2025 wird davon allerdings nur ein bestimmter Prozentsatz steuerlich berücksichtigt. Dieser beträgt 2005 60 % und steigt bis zum Jahr 2025 jährlich um 2 Prozentpunkte auf dann 100 %.

1.2.3 In den Jahren 2005 bis 2019 führen die Finanzämter im Rahmen der Einkommensteueranmeldung eine sogenannte Günstigerprüfung durch. Dabei wird geprüft, ob für den Steuerpflichtigen der Sonderausgabenabzug nach den bis 2004 geltenden Rechtsvorschriften günstiger ist als die ab 2005 geltenden Regelungen. Das Finanzamt legt der Besteuerung automatisch die für den Steuerpflichtigen vorteilhaftere Regelung zugrunde.

1.3 Wie werden die Leistungen aus Versicherungsformen der Basisversorgung steuerlich behandelt?

1.3.1 Leistungen der Basisversorgung werden gemäß § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa EStG grundsätzlich in voller Höhe der Einkommensteuer unterworfen (nachgelagerte Besteuerung).

1.3.2 Bei einem Leistungsbeginn in den Jahren 2005 bis 2039 bleibt jedoch ein Teil der Leistung dauerhaft steuerfrei. Der steuerfreie Teil der Leistung wird nach folgendem Grundschemata bestimmt (für eine individuelle Berechnung wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater).

1.3.3 Abhängig vom Jahr des Leistungsbeginns ist nur ein bestimmter Prozentsatz der Leistung steuerpflichtig. Der Prozentsatz beträgt bei einem Leistungsbeginn im Jahr 2005 50 % und steigt bis zum Jahr 2020 jährlich um 2 Prozentpunkte auf dann 80 %. In den folgenden Jahren bis 2040 steigt er jährlich um einen Prozentpunkt auf dann 100 %.

1.3.4 Die Differenz aus der Gesamtleistung und dem steuerpflichtigen Teil ergibt den dauerhaft steuerfreien Betrag der Leistung. Dieser Betrag bleibt dem Leistungsempfänger als steuerfreier Teil der Leistung auch bei regelmäßigen Erhöhungen der Leistung (z. B. aus Überschussbeteiligung) in unveränderter Höhe erhalten.

1.3.5 Die zu zahlende Steuer wird nicht von der Rentenleistung einbehalten, sondern ist vom Steuerpflichtigen im Zuge der Steueranmeldung zu zahlen.

1.3.6 Auch wenn in Deutschland keine unbeschränkte Einkommensteuerpflicht besteht (z. B. Wohnsitz im Ausland), werden die Leistungen der Basisversorgung der deutschen Einkommensteuer unterworfen.

Swiss Life Basisplan Plus FRV ("Rürup-Rente") als Produkt der Basisversorgung

1.4 Unter welchen Voraussetzungen ist Ihre Rentenversicherung als Versicherungsform der Basisversorgung steuerlich begünstigt?

Voraussetzungen für die Anerkennung Ihrer Rentenversicherung als Versicherungsform der Basisversorgung im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2b EStG sind:

- Monatliche Zahlung einer lebenslangen Leibrente an Sie als Versicherungsnehmer, Beitragszahler

- und Versicherte Person,
- Frühester Rentenzahlungsbeginn mit Vollendung des 62. Lebensjahres,
- Eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung kann eingeschlossen werden,
- Außer den Rentenleistungen darf es keinen Anspruch auf Auszahlung geben,
- Die ergänzenden Leistungen aus Zusatzversicherungen müssen in einem einheitlichen Vertrag mit der Hauptversicherung geregelt sein, wenn die Beiträge hierfür als Sonderausgaben abziehbar sein sollen,
- Die im jeweiligen Veranlagungszeitraum gezahlten Beiträge für ergänzende Leistungen müssen jedoch weniger als die Hälfte der gesamten Beiträge betragen. Dabei werden Beiträge für die Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit den Beiträgen für die Altersversorgung zugeordnet (BMF-Schreiben vom 05.07.2005),
- Die Ansprüche aus dem Vertrag dürfen nicht vererblich, nicht beleihbar, nicht veräußerbar, nicht übertragbar und nicht kapitalisierbar sein. Jedoch darf der Vertrag einen Übergang des Altersvorsorgeteils zugunsten von berechtigten Hinterbliebenen vorsehen (Ehegatte bzw. Lebenspartner, mit dem der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt seines Todes verheiratet war bzw. in Lebenspartnerschaft lebte und Kinder, die die Voraussetzungen des § 32 EStG erfüllen).

Swiss Life Basisplan Plus FRV ("Rürup-Rente") erfüllt diese Voraussetzungen und ist daher als Versicherungsform der Basisversorgung steuerlich begünstigt.

1.5 Wie werden die Versicherungsbeiträge steuerlich behandelt?

Beiträge zu Ihrem Swiss Life Basisplan Plus FRV ("Rürup-Rente") sind im Rahmen des § 10 EStG als Sonderausgaben steuerlich abzugsfähig (siehe auch 1.2).

1.6 Wie werden die Versicherungsleistungen steuerlich behandelt?

1.6.1 Die gesamte Altersrente (einschließlich der Überschussrente) aus diesem Vertrag unterliegt grundsätzlich in voller Höhe der Einkommensteuer. Bei einem Leistungsbeginn bis 2040 bleibt abhängig vom Jahr des Leistungsbeginns ein Teil der Leistung steuerfrei (siehe auch 1.3).

1.6.2 Die Leistungen aus eingeschlossenen Zusatzversicherungen werden in gleicher Weise der Einkommensteuer unterworfen.

1.7 Was ist bei Vertragsänderungen zu berücksichtigen?

Aus verschiedenen Gründen kann es zweckmäßig werden, einen bestehenden Vertrag zu ändern (Beitrag, Versicherungsleistung) oder eine vereinbarte Nachversicherungsgarantie auszuüben. Soweit der Beitrag erhöht wird, kann es im Einzelfall zu steuerlichen Nachteilen kommen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Summe aller Beiträge zu Versicherungsformen der Basisversorgung die geltende Höchstgrenze übersteigt.

Bitte informieren Sie sich deshalb bei Ihrem Steuerberater oder bei uns, inwieweit eine beabsichtigte Vertragsänderung steuerlich nachteilig sein kann.

1.8 Was ist hinsichtlich der steuerlichen Höchstgrenzen zu beachten?

Bitte prüfen Sie in regelmäßigen Abständen, ob die Aufwendungen zur Basisversorgung (gesetzliche Rentenversicherung, berufsständisches Versorgungswerk, private Basisrenten, usw.) zusammen den Höchstbeitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung (West), bei zusammen veranlagten Ehegatten den doppelten Höchstbeitrag überschreiten. Bei Überschreiten der Grenze kann es für den übersteigenden Teil zu steuerlichen Nachteilen kommen (fehlender Sonderausgabenabzug bei voller nachgelagerter Besteuerung).

2 Erbschaftsteuer

2.1 Wann ist die Versicherungsleistung erbschaftsteuerfrei bzw. -pflichtig?

Die Versicherungsleistung der Hauptversicherung und einer eventuell vorhandenen Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung ist erbschaftsteuerfrei, da sie an den Versicherungsnehmer selbst ausgezahlt wird. Für die Leistungen anderer Zusatzversicherungen liegt beim Empfänger ein erbschaftsteuerpflichtiger Erwerb vor.

Ob es zu einer Erbschaftsteuerzahlung kommt, richtet sich nach dem gesamten erbschaftsteuerpflichtigen Erwerb unter Berücksichtigung von Freibeträgen.

2.2 Wann müssen wir die Auszahlung dem Finanzamt melden?

2.2.1 Wenn Versicherungsnehmer und Empfänger der Versicherungsleistung nicht identisch sind, müssen wir vor der Auszahlung der Leistungen eine Meldung an das Finanzamt abgeben.

2.2.2 Soll die Zahlung in das Ausland erfolgen, benötigen wir vorher eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamts, weil wir sonst für eine gegebenenfalls zu zahlende Erbschaftsteuer haften (§ 20 Abs. 6 Erbschaftsteuergesetz).

3 Versicherungsteuer

Die Beiträge zu Lebensversicherungen (einschließ-

lich der Beiträge zu Zusatzversicherungen) sind gemäß § 4 Nr. 5 Versicherungsteuergesetz von der Versicherungsteuer befreit, soweit Sie als Versicherungsnehmer Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben. Verlegen Sie Ihren Wohnsitz in ein anderes Land, so kann der Lebensversicherungsbeitrag nach den dortigen Steuergesetzen der Versicherungsteuer unterliegen. Gegebenenfalls sind wir dann verpflichtet, Sie mit dieser Versicherungsteuer zu belasten.